

MARCIN BYCZYK

Die aktuellen Strafrechtsreformversuche in Polen. Eine Analyse

Fragestellung

Seit dem Jahr 2012¹ arbeitete in Polen die im Jahr 2009 einberufene, so- genannte Kommission für die Kodifizierung des Strafrechts beim Justizministerium², zuerst unter der Leitung vom Prof. A. Zoll und seit dem 01.12.2013 geführt vom Prof. P. Hofmański an einer tiefgreifenden Reform des polnischen Strafrechts. Diese Reformversuche, die die Form mehreren Entwürfen angenommen haben³, zielten darauf ab, verschiedene Institutionen des Allgemeinen Teils des polnischen SGB neu zu gestalten. Wegen der starken und wiederholten Kritik zahlreicher polnischer Strafrechtswissenschaftler ist der endgültige Entwurf, der dem Polnischen Sejm am 15.05.2014 überreicht wurde, im Grundsatz darauf beschränkt worden, die strafrechtlichen Sanktionen zu reformieren

1 Der genaue Verlauf der Arbeiten an den Reformversuchen ist leider unklar, da die Kommission seit zwei Jahren keine Berichte oder Reporte (!) von ihrer Tätigkeit veröffentlicht (der letzte Bericht ist als *Biuletyn Komisji Kodyfikacyjnej Prawa Karnego* 2011, Nr 3 erschienen). Daher zumindest als sicher kann festgestellt werden, dass der Präsident dieser Kommission, Prof. A. Zoll in seinem Aufsatz *Prace nad nowelizacją przepisów części ogólnej Kodeksu karnego*, "Państwo i Prawo" 2012, z.11, S. 3, selber zum Ausdruck gebracht hat, dass die Kommission für die Kodifizierung des Strafrechts "(...) in diesem Jahr mit den intensiven Arbeiten über die Novellierung des Strafrechts anfang".

2 Es ist bemerkenswert, dass der Name dieser Kommission irreführend ist, als das polnische Strafrecht weitgehend kodifiziert ist, was durch einen Blick auf das polnische Strafgesetzbuch vom 1997 (Gesetz vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch [Gesetzblatt Nr. 88 Pos. 553 mit Änderungen, im Folgenden als "SGB" abgekürzt) leicht zu erkennen ist.

3 Vgl. die Entwürfe vom 6. März 2013, vom 13. Dezember 2013 oder vom 28. März 2014 - aufrufbar auf der Seite des polnischen Justizministeriums (<http://bip.ms.gov.pl/pl/projekty-aktow-prawnych/prawo-karne/> - aber leider nur auf Polnisch).

zu versuchen⁴, was durch die schwierige Situation des polnischen Gefängnisystems erforderlich sei⁵.

In diesem Aufsatz wird dieser Entwurf samt seiner Begründung ins Auge gefasst. Es wird dabei versucht, folgende Fragen zu beantworten: 1) welche Ideen und kriminalpolitische Auffassungen über den Zweck der Strafe sowie über die Kriminalpolitik der jetzigen Strafrechtsreform zur Seite stehen, 2) ob die Reform der SGB-Institutionen dem angestrebten Zweck der Verminderung der Gefangenzahl gerecht werden kann. Darüber hinaus (3) wird das Problem nachgegangen, ob der Reformversuch hinreichend vielseitig und wissenschaftlich begründet ist, wodurch es möglich sein sollte, eine noch wichtigere Frage zu beantworten (4), und zwar ob der Reformversuch als ein Schritt in die gute Richtung angesehen werden kann oder ob er lediglich eine weitere Erscheinung des strafrechtlichen Populismus, der sich in Polen in den letzten Jahr so häufig zum Wort gemeldet hat⁶, darstellt.

4 Der endgültige Entwurf verzichtete unter anderem darauf, die objektive Zurechnung zu kodifizieren zu versuchen oder eine neue Definition der Fahrlässigkeit einzuführen, die als schlichtes Nicht-mit-dem-Vorsatz-Handeln in den ersten Entwürfen vom Jahr 2013 gefordert wurde. Beide Ansichten stießen auf heftige Kritik in der polnischen Wissenschaft, (vgl. u.a.: J. Giezek, T. Kaczmarek, *Przeciwko ustawowej regulacji kryteriów obiektywnego przypisania skutku*, "Państwo i Prawo" 2013, Nr 5, S. 79–92, Ł. Pohl, *W sprawie proponowanych zmian w części ogólnej kodeksu karnego (zagadnienia wybrane)*, "Państwo i Prawo" 2013, Nr 8, S. 105–112, oder J. Lachowski, *Ocena projektowanych zmian art. 9 k.k.*, "Państwo i Prawo" 2014, Nr 1, S. 84–96), sowie an die Zurückhaltung der ausgewählten Vertreter der deutschen Wissenschaft während der internationalen Tagung in Wrocław am 29. und 30. Mai 2014 zum Thema der objektiven und subjektiven Zurechnung.

5 Im Jahr 2012 warteten in Polen laut der in der Begründung des Entwurfs vom 15.05.2014 gesammelten Dateien (im weiteren "Begründung" genannt, vgl. S. 131) 67 358 Verurteilten auf den Platz im Gefängnis, was mit der Gesamtkapazität des polnischen Gefängnisystems bei der Einhaltung vom europäischen Standard des 4 m² für jeden Gefangenen von ca. 60 000 Personen die breite der jetzigen Krise klar darstellt.

6 Der "strafrechtliche Populismus" wie es in der polnischen Wissenschaft genannt wird (vgl. z. B. Z. Sienkiewicz, R. Kokot (Hg.) *Populizm penalny i jego przejawy w Polsce: materiały z Ogólnopolskiego Zjazdu Katedr Prawa Karnego Szklarska Poręba, 24–27 września 2008*, Kolonia Limited, Wrocław 2009) nahm in Polen die Gestalt mehrerer Reformversuche und sowie tatsächlicher Reformen, die gemäß der Gleichung: mehr und härtere Strafen – mehr Innere Sicherheit (vgl. dazu z. B. W. Heinz, *Mehr und härtere Strafen – mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung*, Vortrag gehalten am 31. März 2007, Kansai Universität, Osaka, erhältlich unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf, aufgerufen am 15.11.2014) mehrmals gesetzliche Strafen verschärft haben, wozu ein krasses Beispiel die Reformversuche der rechtsradikalen Justizminister: L. Kaczyński (in den Jahren 2000–2001) und Z. Ziobro (2005–2007) bildeten. Dabei häufig wurden die Institutionen vom sehr repressiven kommunistischen Strafgesetzbuch vom Jahr 1969, die durch die neue demokratische Kodifikation des Strafrechts vom 1997 abgeschafft wurden (wie die außerordentliche Verschärfung der Strafe beim "Rowdyvergehen", vgl. art. 57a § 1 SGB) wieder eingeführt (!). Dies wurde auch mehrmals (zum Recht) kritisiert, u. a. als ein Ausdruck "eines höchst tadelnswerten Glaubens an die Allmacht der Strafe" (A. J. Szwarc, *Die Repressivität des polnischen*

Der Verfasser dieses Aufsatzes hegt die Hoffnung, dass er vielleicht auch bei den ausländischen Strafrechtswissenschaftlern Aufmerksamkeit erwecken wird, und dadurch sie zum Ideenaustausch anregen wird, was ähnlichen Reformversuchen anderer Strafgesetzbücher nur zugutekommen kann.

Der Hintergrund des Entwurfs und der Umfang der beabsichtigten Änderungen

Als Hintergrund der gerade in Polen durchgeführten Reform muss zunächst die jetzige Lage der Strafrechtspolitik dargestellt werden. Dies wird folgendermaßen getan, dass zunächst die Diagnose, die in der Begründung des Entwurfs angeführt worden ist, dargestellt wird, und später wird sie im Lichte der anderen, unabhängigen Forschungsergebnisse zusammengefasst.

Als der wichtigste Anlass zur geplanten Reform erscheint nach der Begründung des Entwurfs die Feststellung, dass Polen, obgleich eins der niedrigsten Niveaus der Kriminalität in Europa besitze⁷, eine der höchsten Gefangenenanzahl pro 100 000 Einwohner in der Europäischen Union habe⁸, was zu den selbstverständlichen Problemen mit der Überfüllung der Gefängnissen führe⁹. Diese Situation sei dadurch zu erklären, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt als ein fundamentales Instrument der Strafrechtspolitik gebraucht und gleichzeitig missbraucht wird¹⁰. Sie werde auch dann handgehabt, wo es keine positive kriminalpolitische Prognose für den Täter vorliegt, was dazu führe, dass in Polen die höchste Zahl der Bevölkerung in der Europäischen Union unter

Strafrechts in: Das vierte deutsch-japanisch-polnische Strafrechtskolloquium der Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung, J. C. Joerden, A. J. Szwarc, K. Yamanaka (Hg.), Wydawnictwo Poznańskie, Poznań 2011, S. 95).

7 Laut den in der Begründung des Entwurfes zitierten Dateien für das Jahr 2012 (vgl. Begründung, S. 124) betrage die Zahl der Verbrechen in Polen 2 993,0 per 100 000 Einwohner, was deutlich unter dem Niveau der Kriminalität in Spanien (5 110,0) Deutschland (7603,0) oder Großbritannien und Wales (9 156,0) liege.

8 Die laut der Begründung des Entwurfes im August 2013 beim Wert 217 pro 100 000 Einwohner lag, was auch die Quoten in den anderen europäischen Ländern deutlich überschreitet (vgl. Deutschland - 79, Spanien - 147, England und Wales - 148, vgl. S. 112 der Begründung).

9 S. 131 der Begründung.

10 Im Jahr 2013 betrug in Polen laut der Begründung (vgl. S. 105 und ff.) die Zahl der auf Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt Verurteilten ausgerechnet 219 716 (von der Gesamtzahl der 397 822 Verurteilten, d.h. 55,2%), wodurch diese Art der strafrechtlichen Reaktion zum wichtigsten Instrument der gerichtlichen Strafrechtspolitik wird. Im Vergleich dazu wurde die Freiheitsstrafe auf 39 961 Verurteilten verhängt (10%), Freiheitsbeschränkungsstrafe auf 51 097 Personen (12,8%) und die Geldstrafe wurde in den 86 270 (21,7%) Fällen auferlegt. Der restliche Teil war die Verfahrensaussetzung aus Opportunitätsgründen (30 411 Verurteilten, Anteil von 6,7%).

StrafAussetzung zur Bewährung sei¹¹. Als Ergebnis davon sei es, dass im Jahr 2012 im Falle von 54 226 Personen die Bewährung widerrufen wurde, was zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe führte¹².

Es sei anzumerken, dass diese in der Begründung des Entwurfs angestellte Analyse weitgehend mit den Ergebnissen der polnischen Forschung übereinstimmt, die in den letzten Jahren mehrmals den dramatischen Zustand der polnischen Gefängnissen betont hat, was in der Tat eine Folge der fehlerhaften Strafrechtspolitik ist¹³.

Folgerichtig zielt der Entwurf in erster Linie darauf ab, die Struktur der verhängten Strafen so zu ändern, dass künftig die Geldstrafe in 60% der Fällen verhängt wird, 20% der Urteile die Freiheitsbeschränkungsstrafe ausmachen wird, und den restlichen Teil die Freiheitsstrafe, überwiegend zur Bewährung ausgesetzt¹⁴. Als Ergebnis soll sie mehr die der westeuropäischen Länder ähneln.

Diese in der Begründung des Entwurfs beinhaltete Analyse enthüllt etliche wichtige Sichtweisen: erstens, dass die polnische Strafrechtspolitik mit dem europäischen Maßstab gemessen wird, zweitens, dass die Kommission grundsätzlich davon Abstand nimmt, die Strafverschärfung zu fordern, aber eher vom Zustand der Gefängnissen ausgeht, und letztens, was zum Teil auch mit dem zweiten zusammenhängt, dass sie nicht als ein direktes Hin hören auf die bisherigen, wissenschaftlich untermauerten Forderungen der Forschung im Bereich der Strafrechtspolitik erscheint. Diese Bemerkung führt

11 Im Ende des Jahres 2009 auf jede 100 000 Einwohnern standen in Polen 1056,0 Personen unter Bewahrungsaufsicht (d.h. mehr als 1% der Bevölkerung) was die entsprechende Zahl des zweiten in dieser Klassifikation in der Europäischen Union Spaniens um die Hälfte überschreitet (wo es 509,0 pro 100 000 Einwohner solcher Verurteilten gab).

12 Vgl. S. 130 der Begründung.

13 Vgl. T. Szymanowski, *Przestępczość i polityka karna w Polsce w świetle faktów, i opinii społeczeństwa w okresie transformacji*, Wolters Kulwer Polska, Warszawa 2012, vgl. auch B. Stańdo-Kawecka, K. Krajewski, *Landbericht: Polen in: Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis*, F. Dünkel (Hg.), Godesberg Verlag, Mönchengladbach 2010, S. 718–731. Es muss allerdings unterstrichen werden, dass ein Teil der polnischen Strafrechtswissenschaftler während der wiederholten Tagungen, die sich gegen den strafrechtlichen Populismus der rechts-extremen Parteien richteten, die Wichtigkeit der häufigen Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung verteidigt hatte, deren Stelle man als eine bedeutende Errungenschaft der neuen Kodifikation angesehen hatte (vgl. z. B. T. Kaczmarek, *Kryminalnopolityczne założenia nowego kodeksu karnego* in: *Nowa kodyfikacja prawa karnego. Band III*, L. Bogunia (Hg.) Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, Wrocław 1998, S. 20, und daher sogar immer wieder lobte (vgl. z. B. T. Kaczmarek, *Omówienie i podsumowanie dyskusji o represyjności polskiego prawa karnego* in: *Represyjność polskiego prawa karnego*, A. J. Szwarc (hg.), Wydawnictwo Poznańskie, Poznań 2008, S. 85.).

14 Vgl. S. 142 der Begründung. Es kann nicht übersehen werden, dass diese Deklaration zumindest ein Enthymem beinhaltet, und zwar, dass sich die Struktur der Kriminalität nicht wesentlich ändern wird. Wenn plötzlich die Mehrheit der Straftaten schwere Gewaltkriminalität würde, würde man auch nach der Einführung dieses Entwurfs nicht solche Quoten erreichen können.

dazu, dass die Frage aufgeworfen wird, in welchem Ausmaß der Entwurf nur eine *ad hoc* Reform darstellt. Die Beantwortung dieser Frage hat eine hervorragende Bedeutung, um feststellen zu können, ob dieser Reformversuch eine kohärente Einstellung zur Strafrechtspolitik zu verwirklichen versucht, oder nur eine lückenhafte Übernahme bestimmter Richtungen der westeuropäischen Strafrechtspolitik darstellt, wo bekanntlich die Geldstrafe die „*Hauptstrafe der Gegenwart*“ ist¹⁵.

Die Begründung des Entwurfs und seine kriminalpolitischen Ziele

Dem Wortlaut der Begründung des Entwurfes ist es nicht zu entnehmen, welcher kriminalpolitischen Strömung die Kommission angehört, obgleich es dafür bestimmte indirekte Hinweise doch existieren¹⁶.

Aus diesem Grund muss es eher mittelbar entnommen werden, und zwar durch die Analyse der geplanten Änderungen im polnischen SGB¹⁷. Wegen des Zwecks dieses Aufsatzes werden nur die wichtigsten von denen geschildert¹⁸.

Als solche grundlegende Änderung muss die Neugestaltung von der Freiheitsbeschränkungsstrafe, deren Dauer vom einen Jahr auf zwei Jahre erhöht sein sollte und dabei neue

15 W. Heinz, *Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882 – 2012*, *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung* 2014, S. 53. Es ist zwar anzumerken, dass eine *ad hoc* Reform schließt an sich nicht aus, dass eine kohärente Einstellung zur Strafrechtspolitik Zustände gebracht wird, macht es aber durchaus schwierig.

16 Ein exzellentes Beispiel ist die folgende Formulierung, dass: „*der Verfasser des Entwurfs beurteilt negativ die Praxis der Abwertung des Preises, den es beim begangenen Verbrechen zu zahlen gilt, was mit der Verhängung der Strafen im niedrigen Bereich der strafrechtlichen Sanktion verbunden ist, und dazu am häufigsten der Freiheitsstrafe mit Bewährung ausgesetzt*“ (vgl. S. 8 der Begründung). Wenn man davon ausgeht, dass der Preis, der der Verurteilte für den begangenen Verbrechen zu zahlen habe, zu niedrig sei, obgleich die Forschung in Polen mehrmals beweist, dass es in diesem Land eins der meist repressiven Strafsystems in Europa besteht, muss es doch klar sein, dass es sich hier wiederum die Überzeugung zum Wort meldet, dass die Strafen verschärft sein sollten. Es ist noch zu merken, dass diese Formulierung mit den anderen Behauptungen der Kommission für die Kodifizierung des Strafrechts im Widerspruch steht, und insbesondere mit der Feststellung, dass der Widerruf der Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt zu häufig erfolgt.

17 Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass fast die sämtlichen, im Nachfolgenden geschilderten Änderungen, nach der Annahme des Entwurfs durch das polnische Parlament, im jetzigen Wortlaut des polnischen SGB ihren Niederschlag gefunden haben.

18 Es muss darauf hingewiesen werden, dass die geplante Reform der Sanktionen des polnischen SGB leider keiner regelrechten, grenzüberschreitenden Diskussion unterworfen wurde. Es ist keine internationale Tagung zu diesem Zweck einberufen worden, und kein Gutachten eines ausländischen Experten wurde veröffentlicht. Dies führt zu einer paradoxen Situation, wo in Polen die Lösungen der westeuropäischen Ländern nachgeahmt werden, wobei die dortigen Experten gar nicht befragt werden, ob dies im Lichte der aktuellen ausländischen Forschung berechtigt ist, und ob die Rezeption dem nachgeahmten Vorbild überhaupt treu ist.

Pflichten auf den Verurteilten auferlegt werden können¹⁹, angesehen werden. Auch von Bedeutung ist die nach dem Entwurf geplante Änderung des Artikels 37 SGB, die dazu führt, dass die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe vom 15 auf 20 Jahre erhöht wird²⁰, sowie die Einführung des Artikels 37a, der die ursprüngliche Regelung vom Artikel 58 § 3 SGB übernimmt²¹. Auch die Schöpfung einer neuen Strafnorm im geplanten Artikel 37b, der die so genannte „gemischte Strafe“ einfügt, muss als eine fundamentale Änderung bezeichnet werden²². Abgesehen von den zahlreichen Änderungen im Bereich der Strafmittel, zwei Neugestaltungen müssen noch hervorgehoben werden, und zwar: die der materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Aussetzung zur Bewährung der verhängten Freiheitsstrafe, deren maximale Höhe von 2 Jahren auf ein Jahr verkürzt sein sollte²³ und die Regeln der Bildung der Gesamtstrafe, wo auf die Voraussetzung der Begehung der Straftat vor dem ersten Urteil verzichtet wird²⁴.

Es sei auch anzumerken, dass als den Hauptgrund des jetzigen „*Krankheitszustandes*“ der Strafpolitik in Polen die Begründung des zum Parlament verschickten Entwurfs den Grundsatz der Strafzumessung bei Geldstrafen erwähnt, der vor dem Reform im art. 58 § 2 und § 2a des polnischen SGB verankert war²⁵. Die aktuelle Gerichtspraxis, so der Entwurf, wo keine hinreichenden Informationen über das Leben des Täters, und insbesondere über sein Einkommen eingeholt werden und die These über die Armut

19 Und zwar: „2) die Pflicht, sich an dem festen Aufenthaltsort oder an einem zugewiesenen Ort aufzubalten, mit dem Einsatz des Systems der elektronischen Aufsicht 3) die Pflichten, die im Artikel 72 § 1 pkt 4–7a erwähnt sind.“ In der letzten Alternative geht es um einige Pflichten, die bei der Strafaussetzung zur Bewährung auf den Verurteilten auferlegt werden können, wie z.B. die Pflicht, einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einer Vorbereitung zum Beruf nachzugehen.

20 Die Änderung des SGB wurde letztendlich nicht umgesetzt.

21 Laut der geplanten Vorschrift: *“Wenn das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht höher als 8 Jahre vorsieht, statt dieser Strafe kann die Geldstrafe oder Freiheitsbeschränkungsstrafe verhängt werden.“*

22 Laut dieser Vorschrift: *“Im Falle eines Vergehens, das mit der Freiheitsstrafe bedroht ist, ungeachtet der unteren gesetzlichen Strafgrenze, das Gericht kann gleichzeitig die Freiheitstrafe von höchstens 3 Monaten verhängen, und wenn die obere Grenze zumindest 10 Jahre beträgt – 6 Monate, sowie die Freiheitsbeschränkungsstrafe bis zu 2 Jahren. In der ersten Linie wird dann die Freiheitsbeschränkungsstrafe vollzogen, es sei denn, dass das Gesetz es anders vorschreibt.“*

23 Vgl. Art. 69 § 1 SGB. In dieser Hinsicht entspricht es jetzt dem deutschen § 56 StGB (BGI. I s. 3322).

24 Laut dieser Vorschrift: *“Wenn der Täter zwei oder mehrere Straftaten begangen hat und für sie gleichartige oder andere gesamtstrafenfähige Strafen verhängt wurden, erkennt das Gericht auf eine Gesamtstrafe.“*

25 Laut dieser Vorschrift: *“§ 2. Geldstrafe wird nicht verhängt, wenn die Einkünfte des Täters, seine Vermögensverhältnisse oder Verdienstmöglichkeiten die Überzeugung begründen, dass der Täter die Geldstrafe nicht zahlt und diese im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.“*
 § 2a. *Eine Freiheitsbeschränkungsstrafe in Verbindung mit der in Art. 35 § 1 genannten Pflicht wird nicht verhängt, wenn der Gesundheitszustand des Angeklagten oder seine Eigenschaften und persönlichen Verhältnisse die Überzeugung begründen, dass der Angeklagte diese Pflicht nicht erfüllen wird.“*

polnischer Gesellschaft ohne jegliches Nachdenken wiederholt werde, dazu führe, dass es nicht möglich sei, von dieser Strafe in einem entsprechenden Ausmaß Nutzung zu machen²⁶. Aus diesem Grund soll diese Vorschrift teilweise gestrichen werden²⁷ und teilweise einen anderen Wortlaut erhalten²⁸.

Diese Schlussfolgerung darf aber nach dem bisherigen Stand der polnischen Forschung als fraglich gelten. Insbesondere muss es betont werden, dass eine solche Vorschrift nicht im vorher geltenden kommunistischen SGB vom Jahr 1969 anwesend war, was die Rechtsprechung nicht daran gehindert hat, ebenso die Mehrheit der Strafen als Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt zu verhängen. Noch wichtiger ist die bedeutsame Erkenntnis von Prof. M. Melezini, dass die Strafrechtspolitik der polnischen Gerichte im Laufe des XX Jahrhunderts sich nicht durch die gesetzlichen, sondern in erster Linie durch die außergesetzlichen Faktoren²⁹ änderte. Dabei kann nicht übersehen werden, dass sogar solche Autoren, die sich stark dafür einsetzen, die Missstände in der polnischen Strafrechtspolitik zu bekämpfen, auf die Probleme verweisen, die eher mit der Rechtsanwendung als mit der Auslegung des SGB selbst zusammenhängen³⁰. Diese Feststellungen lassen es bezweifeln, ob jegliche Strafrechtsreform in Polen einen vergleichbaren Durchbruch erzeugen kann, wie es die 1. StRG vom Jahr 1969 in Deutschland getan hat³¹, solange sie nicht mit den zusätzlichen Mitteln, wie die Schulungen von Richtern und die Änderung des Aufbaus des rechtswissenschaftlichen Studiums verbunden wird³².

26 Vgl. Begründung, S. 141.

27 Art. 58 § 2, 3, 4 SGB.

28 Ein anderer Wortlaut betrifft den geplanten Art. 58 § 1: *“Wenn das Gesetz die Auswahl der Strafen vorsieht, und das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren bedroht ist, das Gericht wird die Freiheitsstrafe nur dann verhängen, wenn eine andere Strafe oder Strafmittel die Strafzwecke nicht erfüllen kann.“* Dazu soll ein neuer § 2a. eingeführt werden: *“Die Freiheitsbeschränkungsstrafe in der Form einer Pflicht, die im Artikel 34 § 1a Abs. 1 erwähnt ist, wird nicht verhängt, wenn der Gesundheitszustand des Beschuldigten oder seine persönlichen Merkmale die Annahme begründen, dass der Beschuldigte diese Pflicht nicht erfüllen wird.“*

29 M. Melezini, *Punitive wność wymiaru sprawiedliwości karnej w Polsce XX wieku*, Temida2 Verlag, Białystok 2003, S. 406, 486.

30 So ist in diesem Kontext die Ansicht von J. Jakubowska-Hara (vgl. *eadem*, *Rola kary grzywny w polityce kryminalnej*, in: *Reformy prawa karnego. W stronę spójności i skuteczności*, J. Utrat-Milecki (Hg.), Oficyna Naukowa, Warszawa 2013, S. 109–110) zu nennen, die zwar die Schwierigkeiten mit der Anwendung vom Art. 58 § 2 SGB in Erwägung zieht, die sie als eine *“idealistische Vorschrift“* bezeichnet, daraufhin aber feststellt, dass sie eher mit dem Mangel an der Untersuchung der finanziellen Lage des Beschuldigten zusammenhänge.

31 Zur Besprechung der Folgen vgl. W. Heinz, *Das strafrechtliche...*, S. 53.

32 Es ginge in der ersten Linie darum, einen größeren Wert im Laufe der juristischen Bildung an die Kriminalpolitik und Soziologie zu legen, was in der neuesten Forschung zum Teil auch postuliert wird (vgl. A. Nawój-Śleszyński, *Przeludnienie więzień w Polsce*, Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, Łódź 2013, S. 499). Es ist anzumerken, dass laut den Untersuchungen von M. Melezini, *op.cit.*, S. 406, 486, schon in den 70er Jahren des XX Jahrhunderts die Frei-

Schon auf den ersten Blick kann man also erkennen, dass das Bild, das sich von den aufgezählten Änderungen rekonstruieren lässt, eher ein kompliziertes ist. Was allerdings auffällt, ist die Tatsache, dass den vielen wissenschaftlichen Forderungen der polnischen Wissenschaft im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen keine Rechnung getragen wird; vielmehr sind Sie in der Begründung des Entwurfs gar nicht angesprochen worden³³. Sie gibt zwar an einem Ort eine klare Darstellung der „*kriminallpolitischen Strategie*“, diese betrifft aber lediglich die nach der Reform zu erwartenden Sanktionen für die bestimmten Typen der Verbrechen und Vergehen³⁴. Es muss auch bemerkt werden, dass einige dieser geplanten Änderungen sogar explizit den Ergebnissen der bisherigen Forschung widersprechen³⁵.

Die Auslegung und Teleologie des Entwurfs

Eine andere Frage ist die Auslegung der im Entwurf formulierten Vorschriften - mit der Aufgabe, klare Normen von ihnen entnehmen zu können. Eine derartige Analyse muss deswegen getan werden, weil es weitgehend bekannt ist, dass der Gesetzgeber in jedem Land nicht selten solche Vorschriften einführt, die bei der Auslegung beträchtliche Schwierigkeiten bereiten, was in manchen Fällen sogar gegen das rechtsstaatliche Prinzip verstoßen kann.

heitsstrafe auf Bewährung das wichtigste Instrument der Strafrechtlichen Ahndung in Polen war (z. B. im Jahr 1972 38,8% der Strafen gehörten ausgerechnet dieser Kategorie) und die Ausweitung dieser Tendenz in den 90er Jahren des XX Jahrhunderts erfolgte, als immer noch das alte kommunistische SGB von 1969 galt (im letzten Jahr seiner Geltung hat diese Kategorie der Strafen das Niveau von 55,2% bereits erreicht, was dem in der Begründung besprochenen Niveau vom Jahr 2012 genau entspricht).

33 Was ein zusätzliches Argument dafür ist, dass es sich bei dieser, wie es die Kommission in den eigenen Wörtern beschrieb „*größten Änderung des polnischen SGB seit seiner Entstehung*“ um eine *ad hoc* Reform handelt, wo die strafrechtliche Literatur entweder den Mitgliedern der Kommission nicht gekannt ist oder wird sie weitgehend ignoriert, was dem autoritären Stil eines nichtdemokratischen Regimes gleich wäre. Es ist dabei besonders für die ausländischen Leser wichtig zu betonen, dass es unter den Mitgliedern der Kommission keinen der anerkannten polnischen Spezialisten für die Strafpolitik und Strafvollstreckungsrecht gab.

34 Vgl. S. 5 der Begründung. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass sich hinter dem Begriff der Kriminalpolitik viel mehr steckt, als nur die zu erwartenden Sanktionen bei der richterlichen Strafzumessung.

35 Dies betrifft in der ersten Linie auf die so-genannte „*gemischte Strafe*“, deren eine kurze Freiheitsstrafe zu Grunde liegt, die laut der Forschung keine positive Wirkung erzielt, die man mit ihr zu verbinden pflegte (vgl. W. Heinz, *Mebr und härtere...*, S. 8 und die dort zitierte Literatur). Die kurzen Freiheitsstrafen wurden auch in der polnischen Literatur mehrmals kritisiert worden, eingehend dazu: T. Koziół, *Warunkowe umorzenie postępowania karnego*, Wolters Kulwer, Warszawa 2009, S. 17–18 und sind in vielen Rechtsordnungen, wie insbesondere in der Schweiz, als eine Ausnahme betrachtet.

In diesem Entwurf sind leider ebenfalls solche Vorschriften zu finden, was z. B. für den geplanten Artikel 93c Punkt 4) SGB gilt³⁶. Diese Regelung sollte einen Teil des komplett neu geregelten Kapitels über die Sicherungsmaßnahmen bilden, die im heutigen polnischen Strafrecht nach dem ursprünglichen, zunächst in der Schweiz im Vorentwurf vom Jahre 1893 entwickelten Beispiel³⁷ der Umsetzung der Zweispürigkeit des Strafrechts dienen³⁸. Der Entwurf scheint den Zweck zu verfolgen, den Anwendungsspielraum dieser Maßnahmen, deren praktische Bedeutung zur Zeit begrenzt ist³⁹, wesentlich zu erweitern. Dies sollte dadurch geschehen, dass eine neue, weit gefasste Voraussetzung eingeführt wird⁴⁰. Die Formulierung dieser Voraussetzung an sich führt zu den verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot der Strafnormen: was ist eine Persönlichkeitsstörung solchen Charakters oder Intensität, dass sie der erneuten Begehung Strafdelikten mit Gewalt oder Drohung seiner Anwendung begünstigt?

Dabei kann nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit, eine Person, die nicht Unzurechnungsfähig ist, auf eine unbestimmte Zeit einer Sicherungsmaßnahme zu unterwerfen, die auch bis zu den 3 Jahren nach der Verbüßung der früheren Maßnahmen wieder angeordnet werden kann, geht bei weitem darüber hinaus, was im heutigen Strafrecht zulässig ist⁴¹. Die Ähnlichkeiten solcher Lösungen mit dem Konzept dessen, was noch vor einiger Jahren - mehr oder weniger zurecht - als "Feindstrafrechts" bezeichnet wurde, sind leicht zu erkennen⁴². Ferner, die Überzeugung, dass bestimmte Personen,

36 Laut dieser Vorschrift: "*Die Sicherungsmittel können hinsichtlich des Täters angeordnet werden: 4) Im Falle der Verurteilung auf die Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewahrung für ein Verbrechen, das in den Kapiteln XIX, XXIII, XXV oder XXVI bestimmt ist, begangen im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung solchen Charakters oder Intensität ist, dass sie der erneuten Begehung von Strafdelikten mit Gewalt oder Drohung seiner Anwendung begünstigt.*"

37 Zur Geschichte der Entwicklung vgl. H. Seuffert, *Zweispürige Verbrechensbekämpfung*, "Rechtsgeschichte" 2009, Nr 14, S. 88–90.

38 Gemäß dem ursprünglichen art. 93 des SGB können die Sicherungsmaßnahmen nur im Falle von "*psychischen Erkrankung, Störungen der sexuellen Präferenzen, einer geistigen Behinderung oder der Abhängigkeit vom Alkohol oder einem anderen Rauschmittel*" verhängt werden.

39 Im Jahr 2010 wurden in Polen 450 Personen zu den 457 Sicherheitsmaßnahmen verurteilt (vgl. T. Szymanowski, *Przestępczość...*, S. 170).

40 Vgl. Fußnote 34.

41 In der ursprünglichen Rechtslage war die unbegrenzte Zeit der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen nur bei der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt zulässig. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung und durch das polnische Sejm angenommenen Wortlaut des Art. 93d § 1 wurde jetzt die unbegrenzte Zeit zum Grundsatz für die Anwendung aller Sicherungsmaßnahmen werden.

42 Es ist angebracht hier zu wiederholen, dass die Idee eines Feindes in der Form vom "*Individuum, das sich durch ein Verhalten vermutlich dauerhaft vom Recht abgewandt habe, und insoweit die kognitive Mindestsicherheit nicht garantiere*" und deswegen als "*Unperson*" betrachtet wird (vgl. z. B. M. A. Zöllner, *Terrorismusstrafrecht: ein Handbuch*, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2009, S. 274), zwar zu Recht in der Literatur kritisiert wurde, kann dennoch nicht übersehen werden,

und zwar Gewalttäter überwacht oder einer Therapie unterworfen sein müssen, führt zwingend zur Annahme von Charakterschuld als der Grundlage für die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen, was mit der heutigen Vorstellung vom Strafrecht in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft nicht in Einklang gebracht werden kann. Darüber hinaus, es zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber zugibt, dass das jetzige Model des Strafvollzuges nicht ausreichend ist, um die Verurteilten zu resozialisieren, daher sie zwingend weiterer, zusätzlichen Maßnahmen nach der Verbüßung der angeordneten Strafe benötigen. Dies ist aber nicht der richtige Weg, um die Resozialisierungskomponente im Strafrecht zu stärken.

Andere Probleme ergeben sich nicht aus der Auslegung der Normen selbst, sondern aus der Frage nach dem Sinn und Zweck (Teleologie) der geplanten Neuregelung. So ist es in der ersten Linie kaum zu verstehen, welche Bedeutung die Einfügung des § 4 in den Artikel 33 SGB haben sollte⁴³. Wenn die Geldstrafe als die einzige Strafe gewählt wird und die ausgewählten Pflichten, die das Gericht während der Bewährungszeit auferlegen kann, jetzt als eine zusätzliche Belastung auf den Beschuldigten verhängt werden, taucht natürlich die Frage auf, welche Konsequenzen die Nichterfüllung solcher Pflichten nach sich ziehen wird. Gemäß dem Entwurf vom 15.05.2014 sollte sie eine neue Ordnungswidrigkeit nach Art. 66a des polnischen Ordnungswidrigkeitsgesetzes bilden⁴⁴. Solche Lösung, die einerseits als vernünftig erscheint - zumindest solange solches Verhalten unter keiner kriminellen Strafe stellt - andererseits aber ist die Formulierung dieser Vorschrift schon sprachlich nicht gelungen, da sie auf die "Pflichten" Bezug nimmt, was dazu führen kann, dass der Verurteilte, dem nur eine solche Pflicht auferlegt wurde, zu keiner Verantwortung gezogen werden könnte⁴⁵. Solcher Schlussfolgerung kann man nicht durch die teleologische Auslegung vorbeugen, da, wie es bekannt ist, ist sie im Bereich des Strafrechts zulasten des Beschuldigten nicht zulässig. In der letzten Version des Entwurfs vom 22.08.2014, d.h. schon nach der Arbeiten der ersten Parla-

dass der polnische Gesetzgeber in dieser Hinsicht tatsächlich einer seinen Merkmale verwirklicht hat, das heißt die Bekämpfungsgesetzgebung statt der Strafrechtsgesetzgebung.

43 Laut der geplanten Vorschrift: "§ 4. Im Falle der Verurteilung auf die Geldstrafe als die eigenständige Strafe darf das Gericht auf den Verurteilten für die Zeit des einen Jahres nach der Rechtskräftigkeit des Urteils die eine oder andere Pflichten, die im Artikel 72 § 1 pkt 2 5–6b und 7a bestimmt sind, auferlegen."

44 Vgl. "Art. 66a. Wer sich nicht den Pflichten unterwirft, die in den Artikeln 72 § 1 pkt 2, 5–6b i 7a SGB bestimmt sind, die auf ihn im Urteil auf die selbständige Geldstrafe dazu verhängt worden sind, kann mit Arrest, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden".

45 Dieser Unterschied erscheint umso mehr erheblich, wenn man diese Regelung mit der des Artikels 244 des polnischen SGB, wo die Überschreitung eines vom Gericht angeordneten Verbots, das vereinzelt erwähnt werden ist, unter kriminellen Strafe steht.

mentskommission im polnischen Sejm, wurde diese Vorschrift gestrichen, so dass es dann völlig unklar war, was diese Verstöße zur Folge haben mögen⁴⁶.

Die oben skizzierten Zweifel können aber nichts daran ändern, dass der Entwurf zahlreiche positive Regelungen beinhaltet. Zu denen gehören, unter anderem, die Abschaffung der Möglichkeit, die Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen⁴⁷ oder die Einführung der genaueren Kriterien der Strafzumessung bei der Bildung der Gesamtstrafe⁴⁸ sowie vor allem der lobenswerte Versuch des gesamten Entwurfs, die Geldstrafe zum wichtigsten Element der Kriminalpolitik zu erheben.

Versäumnisse der beabsichtigten Reform

Wie oben schon angedeutet, hat jedoch der Entwurf und seine Begründung es unterlassen, auf die unzähligen in der Literatur gemachten Vorschläge der Änderungen des polnischen SGB entsprechenden Rücksicht zu nehmen. In diesem Teil des Aufsatzes werden Erwägungen angestellt, die die Versäumnisse des Entwurfs bloßlegen.

In der ersten Linie muss betont werden, dass die Höhe der Tagessätze bei der Geldstrafe nicht erhöht worden ist, was insoweit problematisch ist, als der kontinuierliche Inflationsprozess ihre Schwere im Laufe der letzten 16 Jahren nach dem Inkrafttreten des SGB wesentlich abgeschwächt hat⁴⁹. Das zweite wichtige Versäumnis, das allerdings in der polnischen Literatur kaum angesprochen wurde, ist das Problem, wie sollte man richtigerweise die Politik der Verhängung der Geldstrafen gestalten. Auf diese Frage ist keine einfache Lösung vorhanden, und in der neueren Forschung wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Gerichte dazu tendieren, niedrige Zahlen der Tagessätze aufzuerlegen - mit dem Ergebnis, dass diese Strafe keine wirkliche Alternative zu den Strafen für

46 Diese in dem Entwurf geplante Änderung des Artikels 33 SGB wurde jedoch letztendlich nicht umgesetzt.

47 Was in ursprünglicher Fassung des polnischen SGB ausdrücklich durch den art. 69 § 1 erlaubt war (Laut dieser Vorschrift: "§ 1. Das Gericht kann die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Geldstrafe, die als alleinige Strafe verhängt wurde, bedingt aussetzen, wenn dies ausreichend ist, um die Strafzwecke gegenüber dem Täter zu erreichen, insbesondere um einen Rückfall zu verhindern.", was in der polnischen Wissenschaft mehrmals auf die heftige Kritik stieß.

48 Laut der geplanten Vorschrift: "Art. 85a. Bei der Verhängung der Gesamtstrafe nimmt das Gericht vor allem auf die präventive und erzieherische Zwecke, die er hinsichtlich des Verurteilenden zu erreichen hat, sowie auf die Bedürfnisse hinsichtlich der Gestaltung vom Rechtsbewusstsein der Gesellschaft, Rücksicht."

49 Die Höhe des Tagessatzes zwischen 10 bis 2000 PLN wurde in Polen seit der Einführung des SGB nicht geändert. Dieses Problem (die Inflation in Polen in den letzten 15 Jahren belief sich insgesamt auf 67,7%) ist in der Literatur bemerkt worden (vgl. zuletzt P. Dudek, *Inflacja pieniądza a prawo karne*, "Państwo i Prawo" 2014, Nr 10, S. 68–84), hat dem Entwurfsschöpfer aber nicht zu denken gegeben.

die mittelschwere Kriminalitätsbekämpfung bildet⁵⁰, und insbesondere zur Freiheitsstrafe. Fehlende Auseinandersetzung mit diesem Problem im Entwurf und seiner Begründung erscheint umso mehr überraschend als, wie es oben schon angedeutet worden ist, geht der Entwurf davon aus, dass eine vergleichbare Tendenz, d.h. die Freiheitsstrafe im niedrigen Bereich der möglichen strafrechtlichen Sanktion zu verhängen, negativ zu bewerten sei.

Ein noch wichtigeres Versäumnis ist darin zu erblicken, dass der Entwurf gar keine nennenswerte Änderung im Hinblick auf die bedingte Entlassung einzuführen versucht. Dies wurde in der Literatur mehrmals postuliert⁵¹, nicht nur : wegen der unklaren Formulierung des ursprünglichen art. 77 § 1 des polnischen SGB⁵², die solche Voraussetzungen beinhaltet, die an die Umstände der Begehung der Straftat anknüpfen⁵³, sondern auch deswegen, weil das angestrebte Ziel der Verminderung der Zahl von den Gefangenen einfacher erreicht werden könnte, wann man eben diese Institution reformieren würde⁵⁴. Eine Analyse, sei es nur oberflächliche, des Instituts von der bedingten Entlassung ist aber in der Begründung nicht zu finden, wobei berücksichtigt werden muss, dass von diesem Institut während des Strafvollzuges in Polen immer seltener Gebrauch gemacht wird, wodurch die Repressivität des polnischen Strafrecht noch zusätzlich zunimmt⁵⁵. Es ist umso mehr bedauerlich, als manche Autoren der ursprünglichen Regelung sogar den Widerspruch mit den internati-

50 Diese Erkenntnis ist gültig auch für die deutsche Forschung, wo unterstrichen wurde, dass "94,0% aller Geldstrafen blieben 2005 folglich im unteren Viertel des Strafrahmens" d.h. bis zu den 90 Tagessätzen (vgl. W. Heinz, *Das strafrechtliche...*, S. 54) verhängt werden.

51 Zuletzt und schon während der Diskussion über die jetzige Reform des Strafrechts durch J. Utrat-Milecki, *Doktrynalne i normatywne źródła kryzysu więziennictwa*, S. 83 i ff.

52 Ibid.

53 Laut dem aktuellen art. 77 § 1 SGB: "Einen zur Freiheitsstrafe Verurteilten kann das Gericht von der Vollstreckung des Rests der Strafe nur dann bedingt entlassen, wenn seine Einstellung, seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, die Umstände der Straftatbegehung und das Verhalten des Täters nach Begehung der Straftat und während des Vollzugs die Annahme rechtfertigen, dass der Verurteilte nach seiner Entlassung die Rechtsordnung beachten wird und insbesondere nicht erneut eine Straftat begeht." Solche Formulierung wurde in der Literatur mehrmals kritisiert, vgl. z. B. T. Szymanowski, *Propozycje wprowadzenia korekt i zmian do obowiązującego prawa karnego*, "Palestra" 2012, Nr 11/12, S. 35.

54 In diesem Zusammenhang wurde das Postulat geäußert, dass eine quasi-obligatorische bedingte Entlassung nach dem Deutschen Vorbild eingeführt werden sollte, die lediglich solche Täter nicht treffen würde, hinsichtlich deren keine positive kriminelle Prognose vorliegt (vgl. J. Utrat-Milecki, *op.cit.*, S. 85).

55 So wurden im Jahr 1997 19 201 Gefangenen bedingt entlassen (von der Gesamtzahl der 30 305, d.h. was 63,49% aller Fälle ausmacht) und im Jahr 2012 nur 20 204 von den 57 269 (d.h. 35,30%, vgl. dazu T. Szymanowski, J. Migdał, *Prawo karne wykonawcze i polityka penitencjarna*, Wolters Kluwer Polska, Kraków 2014, S. 399). Eine vergleichbare Tendenz ist in vielen anderen Ländern zu verzeichnen, vgl. z. B. M. Ida, *Probleme der Ausweitung und Verschärfung des Strafrechts aus japanischer Sicht* in: *Das vierte deutsch-japanisch-polnische Strafrechtskolloquium der Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung*, J. C. Joerden, A. J. Szwarc, K. Yamanaka (Hg.), Wydawnictwo Poznańskie, Poznań 2011, S. 78.

onalen Standards vorgeworfen haben⁵⁶. Das in der Forschung geltend gemachte Postulat, die Mindestzeit, nach der die bedingte Entlassung möglich ist, im Falle der Freiheitsstrafe von 25 Jahren auf 10, und im Falle der lebenslanger Strafe auf 15 Jahren zu erniedrigen, hat die Kommission in der Begründung überhaupt nicht angesprochen.

Das dritte auffallende und schwerwiegende Versäumnis des Entwurfs ist darin zu sehen, dass zahlreiche Anforderungen an die Entkriminalisierung bestimmter Straftaten oder Umgestaltung deren Sanktionen seitens der Wissenschaft vollkommen ignoriert worden sind. Dies trifft in der ersten Linie auf solche Straftaten wie Eingriff in ein gerichtliches Verbot (art. 244) oder Entziehung von Unterhaltszahlungen (art. 209)⁵⁷ zu. Die Tatsache, dass dies unterlassen worden ist, und dass es keine nennenswerten Änderungen im Besonderen Teil des SGB eingeführt worden sind, wird auch die etwaigen Auswirkungen dieser Reform auf das Gefängnisssystem weitgehend verzögern. Es kann keinen Zweifel bestehen, dass wenn schon die Geldstrafen als das wichtigste Instrument benutzt werden, dann wird erstmal nur der Zugang neuerer Verurteilten zu den Gefängnissen gehemmt. Dabei die Zahl deren, die jetzt auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Gefängnis abwarten, wird für die Krise des polnischen Gefängnisystems noch für einige Jahre sorgen, was die unmittelbare Effektivität dieser Reform unter Frage stellt.

An dieser Stelle können nicht alle anderen Versäumnisse des Entwurfs dargelegt werden, die unter anderem die Beibehaltung der Strafmittel, die dauerhaft angeordnet werden können⁵⁸, sowie bestimmter Institutionen, die im Hohepunkt des strafrechtlichen Populismus in Polen eingeführt worden sind, wie es mit dem Rowdyvergehen der Fall ist, umfassen. Es ist bemerkenswert, dass der Entwurf mit den persönlichen Ansichten ihren Mitgliedern, und insbesondere von Prof. A. Zoll, nicht übereinstimmt⁵⁹ und wegen erschwerten Zugangs zur Kommissionsprotokollen ist es nicht zu ergründen, welche Erwägungen dem Entwurf die endgültige Gestalt verliehen.

56 Vgl. J. Utrat-Milecki, *op.cit.*..., S. 83.

57 Dies wurde in der polnischen Forschung mehrmals verlangt, nicht zuletzt aufgrund der hohen Zahl der Gefangenen, die wegen der Verurteilung für diese Straftaten im Gefängnis inhaftiert sind, vgl. z.B. T. Szymanowski, J. Migdał, *op.cit.*, S. 209 die den weiterhin unveränderten Art. 209 SGB richtig als „einer der Absurditäten der Kriminalpolitik“ bezeichnen.

58 Wie z. B. art. 41a § 3: „*Verpflichtung, sich von bestimmten Kreisen oder Orten fernzubalten, das Verbot, zu bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder das Verbot, einen bestimmten Aufenthaltsort ohne Erlaubnis des Gerichts zu verlassen*“.

59 Prof. A. Zoll noch in seinem Bericht von den Arbeiten der Kommission für Strafrecht aus dem Januar 2012 - *Rozważania w zakresie zmian w srodkach prawnokarnej represji* in: *Pozbawienie wolności - funkcje i koszty. Księga Jubileuszowa Profesora Teodora Szymanowskiego*, A. Rzepliński, I. Rzeplińska, M. Niefaczna, P. Wiktorska (Hg.), Wolters Kulwer, Warszawa 2013, S. 214 - mehrere von diesen Ansichten unterstützt hat, was insbesondere für die Streichung vom SGB des Rowdyvergehens gilt.

Fazit

Am Ende dieser Ausführungen sei anzumerken, dass die Beurteilung des Entwurfs keinesfalls einfach ist. Es lässt sich aber nicht bezweifeln, dass mit der Annahme dieses oben besprochenen Entwurfs durch das polnische Sejm, neben den vielen positiven Änderungen auch einige ins polnische SGB eingeflossen sind, die schlechthin als rückwirkend bezeichnet sein müssen. Es ist ganz verwunderlich, dass im Hinblick auf eine so tiefgreifende Umgestaltung des polnischen Strafrechts und insbesondere der Strafrechtspolitik darüber in der polnischen Literatur nicht heftig diskutiert wurde⁶⁰. Eins ist dabei sicher: die unbestrittene, katastrophale Lage des polnischen Gefängnisystems, die eine *ad hoc* Regelung gerade rechtfertigt und sie dringend macht, solle nicht dazu opportunistisch ausgenutzt werden, daneben weitere, höchst fragwürdige Lösungen miteinzuführen. Das drastische Beispiel dafür ist die Erhöhung der Dauer der Freiheitsstrafe von 15 auf 20 Jahren, die in der Literatur praktisch niemals befürwortet wurde⁶¹ und während der geführten Diskussion auch kritisiert worden ist⁶², da bekannt ist, dass eine solche lange Isolation keine positiven Auswirkungen auf den Verurteilten haben kann. Glücklicherweise hat das polnische Sejm während der parlamentarischen Arbeiten davon Abstand genommen. Die Einführung einer solchen Regelung lässt sich auch nicht damit begründen, dass die Regeln der Bildung der Gesamtstrafe nach dem Entwurf weitgehend

60 Es muss betont werden, dass im Jahr 2014 in der wichtigsten polnischen Zeitschrift, „Państwo i Prawo“, die monatlich erscheint, im ganzen Jahr nur einen Aufsatz gedruckt worden ist, die die Problematik vom Reform des Strafrechts hinsichtlich der Strafrechtspolitik anspricht (vgl. T. Szymanowski, *Skazania na bezwzględne kary pozbawienia wolności jako następstwo nieefektywnej polityki karnej*, Nr 4, S. 79–92). Auch in den anderen Zeitschriften ist die Diskussion eher begrenzt: die Analyse der polnischen juristischen Bibliographie der polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) für die Jahre 2012–2014 zeigt, dass es nur 15 Beiträge veröffentlicht worden sind, die sich mit der fehlerhaften Strafrechtspolitik und deren Reform befassen, und davon nur fünf Aufsätze in der juristischen Zeitschriften (d. h. die Aufsätze von T. Szymanowski, *Reforma Prawa Karnego w Polsce*, „Palestra“ 2014, Nr 9, idem, *Skazania na bezwzględne kary pozbawienia wolności jako następstwo nieefektywnej polityki karnej*, „Państwo i Prawo“, 2014, Nr 4, idem, *Propozycje wprowadzenia korekt i zmian do obowiązującego prawa karnego*, „Palestra“ 2012, Nr 11/12, A. Zoll, *Prace nad nowelizacją przepisów części ogólnej Kodeksu karnego*, „Państwo i Prawo“ 2012, Nr 11 und Z. Sienkiewicz, *Niektóre propozycje zmian regulacji kary, środków karnych i środków probacyjnych*, „Państwo i Prawo“ 2012, Nr 4. Es kann damit zusammenhängen, dass die Reform des Strafrechts eine politische Frage ist, wo auf die Ansichten der Wissenschaft nicht viel geachtet wird).

61 Die einzigen Stellungnahmen sind: ein Referat von Z. Sienkiewicz, das während der Konferenz in Popowo im Jahr 2011 gehalten wurde unter dem Titel: *Ocena obowiązujących rozwiązań w zakresie kar, środków karnych, środków probacyjnych oraz wymiaru kary łącznej*, erhältlich auf der Seite des polnischen Justizministeriums unter <http://bip.ms.gov.pl/pl/dzialalnosc/komisje-kodyfikacyjne/komisja-kodyfikacyjna-prawa-karnego/komisja-kodyfikacyjna-prawa-karnego-2009-2013/konferencje/rok-2011/> (letzter Aufruf: 16.12.2014) und deren oben zitierter Aufsatz vom Jahr 2012.

62 Vgl. T. Szymanowski, *Reforma...*, S. 108, wo der Autor völlig richtig prognostiziert, dass diese Änderungen zur Erhöhung der Repressivität beitragen werden.

geändert wurden⁶³. Folglich muss festgestellt werden, dass die geplante Änderung der Strafrechtspolitik teilweise fortschrittlich, zum Teil aber als ein den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung widersprechender Versuch wahrgenommen werden muss. Der hier besprochene Entwurf zeigte eine partielle, wiewohl eingeschränkte, Kontinuität des strafrechtlichen Populismus in der jüngsten polnischen Gesetzgebung, was mit den aktuellen Tendenzen vieler europäischer sowie außereuropäischer Länder leider übereinstimmt⁶⁴.

SUMMARY

Reform of the criminal law in Poland

The author discusses the main ideas behind the proposed reform of the criminal law in light of the project conveyed to the Polish Sejm on the 15th of May 2014. The proposed changes, being the most significant ones since the recodification of the criminal law in 1997, are based on the correct presumption that the deficiencies in current Polish criminal policy lead to overly repressive criminal law. A detailed analysis of the project, however, shows that it is not free from failures, in terms of both the formulation of legal norms as well as the reforms to institutions of the criminal law with respect to the application of penalties. It also does not take into account the arguments formulated in recent years regarding the reform of the criminal law. This leads to the conclusion that

63 Dises Argument, das durch Prof. A. Zoll (vgl. idem, *Komisja Kodyfikacyjna Prawa Karnego wobec problemów związanych z represją karnoprawną* in: *Reformy prawa karnego*, Utrat-Milecki (Hg.), Oficyna Naukowa, Warszawa 2013, S. 35) benutzt worden ist, um diese Erhöhung der Freiheitsstrafe zu rechtfertigen, kann aus diesem Grund nicht überzeugen, weil die Strafzumessung bei der Gesamtstrafe anderen Regeln unterliegt, die schon auf Grund der ursprünglichen Regelung des polnischen SGB ermöglichten es, eine schärfere Strafe über die oberen Grenze der normalen Sanktionen zu verhängen.

Auch ein anderes Argument, das während dieser Diskussion benutzt worden ist (Vgl. Z Sienkiewicz, *Ocena obowiązuujących rozwiązań w zakresie kar, środków karnych, środków probacyjnych oraz wymiaru kary łącznej*, "Bluteten Komisji Kodyfikacyjnej Prawa Karnego" 2011, Nr 3, S. 118.), und zwar, dass das Gericht manchmal eine Strafe zwischen 15 und 25 Jahren zu verhängen möchte, da weder die erste noch die zweite als angemessen erscheint, ist nicht nur ein sehr akademisches, da bekanntlich die Zahl der Freiheitsstrafen über 10 Jahren sehr begrenzt ist (im Jahr 2010 waren es, einbezogen die lebenslange Freiheitsstrafe - 345 Fälle, vgl. T. Szymanowski, *Przestępczość...*, s. 123), aber gemäß diesem Argument könnte man ebenfalls die Abschaffung der lebenslangen Strafe postulieren, da es eine Strafe von 20 Jahren zu wenig und eine lebenslange Strafe zu viel sein könnte, und stattdessen die zeitlichen Freiheitsstrafen nach dem US-amerikanischen Vorbild einzuführen versuchen. Es zeigt auch davon, auf welchem Niveau die Debatte in Polen geführt wird.

64 J. Musil, *Tendenz zur Erhöhung von Repressivität im tschechischen Strafrecht* in: *Państwo prawa i prawo karne. Księga Jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla. Band II*, P. Kardas, W. Wróbel, T. Sroka (Hg.), Wolters Kluwer, Warszawa 2012, S. 1465–1481, vgl. auch: M. Ida, *op.cit.*, S. 79.

the proposed changes, though rightly focused on improving the most fundamental tools of criminal policy, nonetheless have the character of an ad hoc reform, which even had some elements of penal populism, influencing in such a negative way the shape of the criminal law in recent years. Yet most of those controversial changes have been abandoned during the parliamentary works on this since 1.07.2015 binding law.

KEYWORDS: reform of the criminal law, criminal policy, penal populism, application of penalty

Author's list

Dr. Sergey Bochkarev
Herzen State Pedagogical University, Russian Federation
pkb-spb@yandex.ru

Dr. Marcin Byczyk
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
marcin.byczyk@amu.edu.pl

Dr. Aneta Tyc
University of Łódź, Republic of Poland
intercoll1@o2.pl

Katarzyna Arciszewska M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
k.arciszewska@op.pl

Hanna Banaś M.A.
Wrocław University, Republic of Poland
hanna.banas@yahoo.es

Karolina Bressa M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
karolinabressa@gmail.com

Krzysztof Chmielewski M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
krzysztof.chmielewski@amu.edu.pl

Marcin Czerwiński M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
marcin.czerwiński@amu.edu.pl

Grzegorz Głanowski M.A.
Jagiellonian University, Republic of Poland
g.glanowski@uj.edu.pl

Roni Mazliach M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
ro-mz@zahav.net.il

Martyna Ostrzycka M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
martyna.ostrzycka@amu.edu.pl

Szymon Paciorkowski M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
szymon.paciorkowski@amu.edu.pl

Joanna Siekiera M.A.
Victoria University of Wellington, Nowa Zelandia
joanna.siekiera@prawo.uni.wroc.pl

Oskar Skibiński M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
oskar.skibiński@amu.edu.pl

Irena Szymanowska M.A.
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
irena.szymanowska@gmail.com

Jakub Wojas M.A.
Jagiellonian University, Republic of Poland
wojas.jakub@wp.pl

Marta Zalewska-Głogowska M.A.
Saarland University, Federal Republic of Germany
martazalewskaglogowska@gmail.com

Maciej Pająk
Adam Mickiewicz University Poznań, Republic of Poland
maciej.k.pajak@gmail.com